

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung**

**in der Gemeinde Kall  
vom 18.12.1995**

**in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Abfallentsorgungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Einwohnergleichwerte
- § 5 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Anforderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Billigkeitsmaßnahmen
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die sächlichen Kosten der Verwaltung, die Kosten für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die Kosten decken, die die Gemeinde an den Kreis Euskirchen für dessen Zuständigkeit in der Beseitigung von Abfällen nach dem Landesabfallgesetz zahlen muß.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kall Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, so geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im übrigen haftet für die Gebühr dieses Monats sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer; entsprechendes gilt für die sonstigen Verpflichteten gem. § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Kall.
- (3) Abfallentsorgungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für den 120 l - bzw. 240 l schwarzen Abfallbehälter für Restmüll besteht aus einer Volumengebühr und einer Personengebühr.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Gefäße (Volumengebühr) sowie nach der Anzahl der zum jeweiligen Haushalt gehörenden Personen bzw. der anzusetzenden EGW (Personengebühr).
- (3) Bei Bemessung der Personengebühr sind für Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (im lohnsteuerrechtlichen Sinne) anzusetzen:
- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) für 1 Kind            | = 1 EGW |
| b) für 2 - 3 Kinder      | = 2 EGW |
| c) für 4 und mehr Kinder | = 3 EGW |
- (4) Es werden folgende Gebühren festgesetzt:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Volumengebühr für den 120 l-Abfallbehälter<br>- Restmüll - ohne Biotonne | jährlich 57,00 Euro |
| b) Volumengebühr für den 120 l-Abfallbehälter<br>- Restmüll - mit Biotonne  | jährlich 72,00 Euro |
| c) Volumengebühr für den 240 l-Abfallbehälter<br>- Restmüll - ohne Biotonne | jährlich 74,00 Euro |
| d) Volumengebühr für den 240 l-Abfallbehälter<br>- Restmüll - mit Biotonne  | jährlich 88,00 Euro |
| e) Gebühr pro Person bzw. EGW - ohne Biotonne                               | jährlich 43,00 Euro |
| f) Gebühr pro Person bzw. EGW - mit Biotonne                                | jährlich 48,00 Euro |
- (5) Soweit Haushalte mit Kindern auf eine Kürzung des Gefäßraumes verzichten und sich für den satzungsmäßigen Gefäßraum entscheiden, haben sie die entsprechende Volumengebühr und die volle Personengebühr zu zahlen.
- (6) Für zusätzlich gewünschten Gefäßraum werden folgende Gebühren festgesetzt:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den 120 l-Abfallbehälter - Restmüll   | jährlich 229,00 Euro |
| b) für den 240 l-Abfallbehälter - Restmüll   | jährlich 418,00 Euro |
| c) bei Verwendung eines 240 l-Abfallbehälters - Restmüll -<br>statt eines nur erforderlichen 120 l-Behälters |                      |
| - ohne Biotonne -  | jährlich 189,00 Euro |
| - mit Biotonne -   | jährlich 208,00 Euro |
- (7) Für einen Großraumbehälter - Restmüll - (1.100 l) wird die jährliche Benutzungsgebühr auf 2.979,00 Euro festgesetzt.
- (8) Für jeden genormten Abfallsack (70 l) wird die Benutzungsgebühr auf 3,00 Euro festgesetzt.

- (9) Die Kosten für das Einsammeln und Befördern von
- sperrigen Abfällen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes
  - stofflich wiederverwertbaren Abfällen, Altpapier, Altglas, Verpackungen im Sinne des §3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung,
  - schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und Schulen
  - Haushaltskühlgeräten, TV-Geräten und Computer - Monitoren,
  - Kompostierbaren Abfällen soweit sie in die braunen Abfallbehälter bzw. schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel (Bio-Tonne) eingefüllt sind,
  - nicht eigenkompostierten Grünabfällen, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter untergebracht werden können

werden durch die vorstehenden Gebühren abgegolten.

## § 4 Einwohnergleichwerte

- (1) Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung (angefangene Einheiten werden als volle gezählt):
- |   |  |
|---|--|
| a) Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Altersheime sowie ähnliche Einrichtungen je 4 Betten   | = 1 Einwohnergleichwert  |
| b) Hotels, Pensionen und andere Übernachtungsbetriebe je 4 Betten   | = 1 Einwohnergleichwert  |
| c) Schulen, Kindergärten je Klasse bzw. Gruppe  | = 1 Einwohnergleichwert  |
| d) Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Behörden, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Büro- bzw. Geschäftsräumen je 5 Beschäftigte | = 1 Einwohnergleichwert  |
| e) Handelsbetriebe aller Art (Großhandel, Einzelhandel, Verkaufsstellen) je 3 Beschäftigte  | = 1 Einwohnergleichwert  |
| f) Kirchen, Sportheime, Turnhallen, Hallenbad, Dorfgemeinschaftshäuser u.ä.   | = 1 Einwohnergleichwert  |
| g) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke sowie auch Wochenendwohnungen und Zweitwohnungen | = soweit mit Nebenwohnung gemeldet entsprechend der Personenzahl 1 bis 3 EGW, im übrigen höchstens 3 EGW |
- (2) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, ständig mitarbeitende Familienangehörige usw. gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die dauernd außerhalb der Betriebsstätte auf Baustellen bzw. Montage eingesetzt werden, sind mit 50 % anzusetzen.
- (3) Für Friedhöfe, Campingplätze, Schützenheime u.ä. Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung setzt die Gemeinde am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
- (4) In Fällen, für die Absätze 1 - 3 keine Regelung enthalten, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, daß für das im Einwohnergleichwertverfahren zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen nicht entsprechende Abfälle anfallen, so kann die Gemeinde auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte bis zu 50 % kürzen.

## **§ 5**

### **Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich - unter gleichzeitiger Rückgabe (ggfs. von Resten) der gültigen Haftsiegelmarke - abgemeldet wird.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Kinder und der EGW sind jeweils die melderechtlichen Verhältnisse am 20.09. des Vorjahres.
- (3) Jede Veränderung in den Veranlagungsmerkmalen in der Zeit zwischen dem 20.09. und dem 31.12. des Vorjahres wird von Amts wegen berücksichtigt.  
Jede Veränderung in den Veranlagungsmerkmalen, die im Laufe des Veranlagungsjahres erfolgt, wird auf Antrag für die Veranlagung zum Ersten des folgenden Quartals berücksichtigt.
- (4) Absatz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen ein Grundstück neu an die Abfallentsorgung angeschlossen oder die Bebauung vollständig beseitigt wird oder ein Haushalt neu gegründet oder aufgegeben wird sowie im Falle der Neueröffnung bzw. Schließung einer in §4 genannten Einrichtung; maßgeblicher Stichtag ist hier jeweils der 1. des nachfolgenden Monats.

## **§ 6**

### **Anforderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grundstückseigentümer erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird mit Jahresbeträgen berechnet. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres an die Gemeindekasse in Kall zu zahlen.
- (3) Soweit sich die Gebührenpflicht nicht auf das ganze Jahr erstreckt, erfolgt eine Umrechnung der Jahresgebühr auf die in Frage kommenden vollen Monate.
- (4) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c) KAG sinngemäß.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**